
Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Gastroenterologie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Gastroenterologie.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Schwerpunkt des Wahlfachs Gastroenterologie sind die entzündlichen, degenerativen, malignen und Stoffwechselerkrankungen des Gastrointestinaltraktes, der Leber und des Pankreas. Das Wissen und die Handlungskompetenz in diesen Erkrankungen ist oberhalb dessen im Fach Innere Medizin anzusetzen.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Das Wahlfach wird im Block über einen Monat angeboten.
- (4) Literaturempfehlung: Messmann H, Klinische Gastroenterologie, Thieme Verlag oder Koop I, Gastroenterologie compact (Thieme Verlag)
- (5) Die Kapazität ist auf 6 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt nach Rücksprache per E-Mail über das Sekretariat. Das Wahlfach kann im April, Mai, Juni und Juli besucht werden.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Nachholen der Zeit, um welche die Fehlzeit von 15% überschritten wurde. Der Zeitpunkt, wann die Fehlzeit nachgeholt wird, muss mit der Klinik abgesprochen werden.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: fallbasierte mündliche Prüfung
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Es sind keine besonderen Materialien notwendig.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

15.11.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. S. Stracke
Lehrstuhlinhaber*in

Prof. Dr. A. Aghdassi
Veranstaltungsverantwortliche*r

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin